

Kartenauftrag

PayLife FLEX



PayLife Service Center | Postfach 888 | A-1011 Wien
T +43 (0)5 99 06-2900 | kartenantrag@paylife.at
www.paylife.at
easybank AG | Handelsgericht Wien | FN 150466z

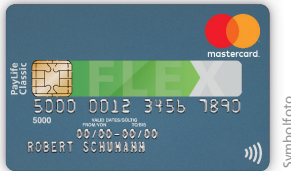
**Jetzt
3 Monate zinsfrei!**
Effektiver Jahreszinssatz:
8,535% p.a.

Anmerkungsfeld

Name des Kartenauftraggebers

1 Ich beauftrage die Ausstellung und Zusendung einer Hauptkarte mit Teilzahlungsfunktion

PayLife FLEX Mastercard®
zum Jahresentgelt von EUR 0,-



Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung einer Zweit- oder Partnerkarte zu diesem Produkt nicht möglich ist.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich die PayLife FLEX nur bis zur Höhe des vereinbarten Verfügungsrahmens (EUR 1.500,- Standardverfügungsrahmen pro Abrechnungsperiode) einsetzen kann und dass die Ausstellung der Karte den Abschluss des Teilzahlungsvertrages voraussetzt.

2 Teilzahlungsfunktion – Kreditvertrag

Aufgrund der Teilzahlungsfunktion können Sie den Saldo (die Summe) aus der jeweils aktuellen Abrechnung über die von Ihnen mit der Karte getätigten Zahlungen bis zum Höchstbetrag von EUR 1.500,- in Teilbeträgen bezahlen. Die monatliche Mindestzahlung beträgt 10 % des Saldos, mindestens jedoch EUR 60,-. Sie können im Folgenden jedoch höhere Werte festlegen:

Monatliche Mindestzahlung in Prozent (mind. 10 %): _____ oder Betrag (mind. EUR 60,-): EUR _____

Der Teilzahlungsfunktion liegt der Kreditvertrag „Teilzahlungsvertrag zur PayLife Kreditkarte“ zugrunde, der diesem Kartenauftrag gemeinsam mit den vorvertraglichen Informationen („Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“) angeschlossen ist.

Bitte unterfertigen Sie auch das Angebot auf Abschluss des „Teilzahlungsvertrags zur PayLife Kreditkarte“ und senden Sie es gemeinsam mit diesem Kartenauftrag.

3 Bezahlen mit PIN-Code (anstatt Unterschrift)

Ich stimme zu, dass ich Transaktionen (Bezahlung und Bargeldbehebung) mit PIN-Code bestätigen muss. Ich beauftrage die getrennte Zusendung des PIN-Code wenige Tage nach der Zusendung meiner Karte.

Nein, ich möchte meine Kreditkartenzahlungen mit Unterschrift anstatt mit PIN-Code bestätigen.

Ich beauftrage dennoch die getrennte Zusendung des PIN-Code wenige Tage nach der Zusendung meiner Karte. Ich benötige diesen in vielen Ländern für das Bezahlen an Terminals mit PIN-Code Eingabe und für weltweite Bargeldbehebungen sowie bei bestimmten Kontaktloszahlungen.



4 Anmeldung zur Info SMS (rasche Transparenz bei der Kartennutzung)

Mit der Info SMS erhalte ich bei jedem Umsatz ab EUR 150,- und zumeist auch bei Beträgen darunter eine SMS mit Händler- und Umsatzdaten. Mit der Bestellung der Info SMS stimme ich den BGB zur Info SMS, die diesem Auftrag angeschlossen sind, zu.

Ja, ich bestelle die Info SMS um EUR 1,- pro Karte und Monat.

Bitte Mobiltelefonnummer in Schritt 6 angeben



5 Online Abrechnung (kostenlos im Serviceportal myPayLife)

Ich stimme zu, dass meine Abrechnung über die erbrachten Leistungen ein Mal im Monat als Download auf my.paylife.at zur Verfügung gestellt wird. Das Einmalpasswort für die dafür notwendige Registrierung für das 3D Secure Verfahren erhalte ich wenige Tage nach Zustellung der Karte.

Nein, ich verlange die Übermittlung der Abrechnung in Papierform und bin damit einverstanden, dass mir dafür ein Kostenersatz von EUR 1,10 pro Abrechnung verrechnet wird.

Bitte E-Mail-Adresse in Schritt 6 angeben



6

Verpflichtende Angaben zum Karteninhaber

Personendaten: Herr Frau

Akademischer Titel Vorname Nachname

Berufstitel Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) Staatsangehörigkeit

Meldeadresse in Österreich (wenn nicht in Österreich, Bankhaftung zwingend erforderlich):

Straße, Hausnummer PLZ, Ort, Land

Kontaktdaten:

E-Mail-Adresse (bis zu 40 Zeichen) Mobiltelefonnummer

Berufliche Angaben:

Arbeitgeber/Firma Beschäftigt seit EUR
Monatl. Nettoeinkommen

Beruf/Position Straße, Hausnummer PLZ, Ort, Land

Firmentelefonnummer

Ich werde die beauftragte Kreditkarte auch im Zusammenhang mit geschäftlichen Ausgaben verwenden: Ja Nein

Ich bin:

- Selbständige/r
- in Ausbildung/Student/in
- ohne Beschäftigung
- in Pension
- Angestellte/r
- Arbeiter/in
- Beamte/r
- Sonstiges:

In folgender Branche:

- Produktion/Industrie
- Öffentlicher Dienst
- IT/Telekommunikation
- Tourismus/Gastgewerbe
- Gesundheitswesen
- Sozialwesen
- Handel
- Medien
- Transport
- Baugewerbe
- Finanzdienstleistung/Versicherung
- Beratung/Consulting
- sonstige Dienstleistung
- Sonstiges:

Korrespondenzadresse (optional):

Falls die gesamte Korrespondenz mit Ihnen sowie die Übermittlung von Karten, PIN-Codes, Abrechnungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen an diese Adresse und nicht an Ihre Meldeadresse erfolgen soll.

Berufstitel, Akademischer Titel Vorname Nachname

Straße, Hausnummer PLZ, Ort, Land

7

Angaben zum Karteninhaber gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Als Finanzinstitut unterstehen wir den Pflichten des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG). Im FM-GwG sind Sorgfaltspflichten vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung vorgesehen, die Banken zu erfüllen haben. Diese beinhalten unter anderem Prüfungen auf PEP¹-Status und Vorliegen eines Treuhandverhältnisses. **Falls einer dieser Punkte auf Sie zutrifft, bitte hier angeben.**

Ich erkläre ausdrücklich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu handeln und verpflichte mich diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von mir aus unverzüglich bekannt zu geben.

- Nein, ich handle im fremden Auftrag bzw. auf fremde Rechnung.
(Falls Sie „Nein“ angekreuzt haben, kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail unter service@paylife.at oder telefonisch unter 05 99 06-2900.)

Angaben zum PEP¹-Status

Falls zutreffend bitte auswählen/ausfüllen:

- Ich bin eine politisch exponierte Person¹ Funktion als politisch exponierte Person¹
- Ich bin ein unmittelbarer Familienangehöriger einer politisch exponierten Person¹ und/oder eine dieser Person bekanntermaßen nahestehenden Person.

Angaben über die/den Familienangehörige/n und/oder nahestehenden Person:

Vorname Nachname Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer PLZ, Ort, Land

Funktion als politisch exponierte Person¹

¹Als politisch exponierte Person (PEP) wird gemäß § 2 Z 6 FM-GwG eine natürliche Person bezeichnet, die ein wichtiges öffentliches Amt (z. B. Staats- und Regierungschef, Minister, Botschafter udgl.) ausübt oder ausgeübt hat, unmittelbare Familienmitglieder solch einer Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person.

8

I. Informationen gemäß § 48 Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) sowie gemäß §§ 5 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG):

Diese Informationen finden Sie in den in Folge abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Kreditkarte (Punkt II.4, II.5, II.6, II.7, II.8, II.9), die Entgelte und Wechselkurse (Punkt II.11, II.12, II.13, II.15, II.18), die Anzeigepflichten (Punkt II.5, II.9), Sperre (Punkt II.10), Haftung des Karteninhabers (Punkt II.9), Änderungen und Kündigung des Kreditkartenvertrages (Punkt II.3 und II.15). Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

- easybank AG:
 - easybank AG (kurz: Bank), Quellenstraße 51-55, A-1100 Wien
 - Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 150466Z
 - Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, Telefon: +43 (0)5 99 06-0, E-Mail: kreditkarte@paylife.at
 - easybank AG ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (1) Bankwesengesetz. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at)
- easybank AG ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (www.wko.at)
- easybank AG erbringt folgende Zahlungsdienste: Kreditkarten-Services (z. B. Mastercard, Visa) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, die mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, Transaktionen im Fernabsatz (wie z. B. Mail/Telefonorder- und E- & M-Commerce-Transaktionen) und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet. Mit diesen Hauptleistungen können Nebenleistungen, z. B. Assistance-, Gepäck-, Reise- und Unfallversicherung, verbunden sein.
- Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift des Leistungsbeleges beim Händler, Eingabe eines PIN-Codes, das Drücken der OK-Taste am Terminal, das kontaktlose Vorbeiziehen der Karte an einem Terminal etc.) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.
- Von Ihnen angewiesene Beträge ziehen wir im Lastschriftverfahren ein, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmen) Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte ziehen wir auch im Lastschriftverfahren ein.
- Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich in Papierform. Sofern Sie uns Ihre Zustimmung erteilen, kommunizieren wir mit Ihnen über E-Mail. Soweit dies vereinbart ist, stehen Ihnen auch andere Kommunikationsmittel, wie z. B. Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung. So können Sie etwa Ihren Wunsch, die Karte zu sperren, telefonisch bekannt geben.
- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.
- Gerne stellen wir Ihnen jederzeit nach Vertragsabschluss über Aufforderung eine Kopie dieser Information und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unentgeltlich zur Verfügung.
- Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung Ihrer Kreditkartenzahlungen diskutieren wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer +43 (0)5 99 06-6560 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: kreditkarte@paylife.at. Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, wenden.
- Rücktrittsrecht gem § 8 FernFinG: Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Kreditkarte an Sie durch die Bank gilt. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Kreditkartenvertrag auf unbestimmte Zeit. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

Fassung Juli 2016, Stand Mai 2018

9

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren.

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigten zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Informationen zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Das GMSG verpflichtet das Kreditinstitut, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind vom Kreditinstitut bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n); Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Konto-/Depotsalden/-werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse, sowie bei juristischen Personen zusätzlich der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:
- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)

Wir informieren Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte. Der Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beauftragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

easybank AG
Adresse und Telefonnummer siehe Kopfzeile auf Seite 1
datenschutz@bawagpsk.com¹

2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir Daten, die wir von Auskunfteien², Schuldnerverzeichnissen³ und aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Firmenbuch, Vereinsregister, Grundbuch, Medien) zulässigerweise erhalten haben. Zu den personenbezogenen Daten zählen Ihre Personalien (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, etc.), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können darunter auch Auftragsdaten zu Kreditkarten, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z. B. Kreditkartentransaktionen), Informationen über Ihren Finanzstatus (z. B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten, etc.), Werbe- und Vertriebsdaten, Registerdaten, Telefonaufzeichnungen, Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z. B. Apps, Cookies, etc.), Verarbeitungsergebnisse, die die Bank selbst generiert sowie Daten zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen fallen.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz.

- **zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art 6 Abs. 1b DSGVO):**
Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Finanzdienstleistungen insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Kreditkarte, Prepaid Karten, Teilzahlung) und können u.a. Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die konkreten Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.
- **zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art 6 Abs. 1c DSGVO):**
Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz etc.) sowie aufsichtlicher Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht, etc.), welchen die Bank als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein.
Beispiele für solche Fälle sind:
 - Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen (§ 16 FM-GwG);
 - Auskunftserteilung an Finanzstrafbehörden im Rahmen eines Finanzstrafverfahrens wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens;
- **im Rahmen Ihrer Einwilligung (Art 6 Abs. 1a DSGVO):**
Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (z. B. können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketing- und Werbezwecken widersprechen, wenn Sie mit einer Verarbeitung künftig nicht mehr einverstanden sind).
- **zur Wahrung berechtigter Interessen (Art 6 Abs. 1f DSGVO):**
Soweit erforderlich kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der Bank oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erfolgen. In den folgenden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:
 - Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken (gilt nicht für Prepaid Karten);
 - Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
 - Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art 21 DSGVO widersprochen haben;
 - Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweistatzen bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z. B. an Geldautomaten); diese dienen insbesondere dem Schutz der KundInnen und MitarbeiterInnen;
 - Telefonaufzeichnungen (z. B. bei Beschwerdefällen);
 - Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten;
 - Maßnahmen zum Schutz von MitarbeiterInnen und KundInnen sowie Eigentum der Bank;
 - Maßnahmen zur Betrugsprävention und –bekämpfung (Fraud Transaction Monitoring);
 - im Rahmen der Rechtsverfolgung.

4. Wer erhält meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie berechtigten Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister und Serviceline) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Finanzbehörden, etc.) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sein.

Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an sonstige Dritte möchten wir darauf hinweisen, dass wir als österreichisches Kreditinstitut zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und daher zur Verschwiegenheit über sämtliche kundenbezogenen Informationen und Tatsachen verpflichtet sind, die uns aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten daher nur weitergeben, wenn Sie uns hierzu vorab schriftlich und ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden haben oder wir gesetzlich bzw. aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder ermächtigt sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (je nach Vertrag können dies z. B. Korrespondenzbanken, Auskunfteien, etc. sein).

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO), dem Bankwesengesetz (BWG) und dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre) betragen können, zu berücksichtigen.

6. Welche Datenschutzrechte stehen mir zu?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können sie an die Österreichische Datenschutzbehörde unter dsb@dsb.gv.at richten.

7. Bin ich zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführungen des Auftrags in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich für die Vertragsabwicklung nicht relevanter bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlicher Daten eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

8. Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling⁴?

Bei der Vergabe von Kreditkarten wird eine Bonitätsprüfung (Scoring) durchgeführt. Dabei wird mit Hilfe statistischer Vergleichsgruppen das Ausfallrisiko von Kreditkartenauftraggebern bewertet. Der errechnete Score-Wert soll eine Prognose ermöglichen, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Umsätze auf Basis des vergebenen Verfügungsrahmens der Kreditkarte voraussichtlich bedient werden können. Zur Berechnung dieses Score-Wertes werden Ihre Stammdaten (z. B. Familienstand, Zahl der Kinder, Dauer der Beschäftigung, Arbeitgeber, etc.), Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen (z. B. Einkommen, Vermögen, monatliche Ausgaben, Höhe der Verbindlichkeiten, Sicherheiten, etc.) und zum Zahlungsverhalten (z. B. ordnungsgemäße Durchführung von Lastschriften, Mahnungen, Daten von Kreditauskunfteien) herangezogen. Ist das Ausfallrisiko zu hoch, kommt es zu einer Ablehnung des Kreditkartenauftrages gegebenenfalls zu einer Eintragung in der beim KSV 1870 geführten Klein-Kreditevidenz sowie zur Aufnahme eines internen Warnhinweises. Wurde ein Kreditantrag abgelehnt, ist dies in der beim KSV 1870 geführten Klein-Kreditevidenz gemäß Bescheid der Datenschutzbehörde für 6 Monate ersichtlich.

¹Anfragen senden Sie an die easybank AG oder E-mail-Adresse unseres Dienstleisters für Datenschutz, der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft.

² CRIF (gilt nicht für Prepaid Karten)

³ KSV1870 Holding AG (gilt nicht für Prepaid Karten)

⁴ Punkt 8 gilt nicht für Prepaid Karten

SEPA-Lastschrift Mandat und Erklärungen des/der Karteninhaber(s)

1. SEPA-Lastschrift Mandat

Ich/Wir beauftrage(n) hiermit mein/unser kontoführendes Geldinstitut, diesen Kartenauftrag an easybank AG (kurz: Bank) (Creditor ID AT02ZZZ00000006399) weiterzuleiten. Ich/Wir bitte(n) die Bank, jeweils vor Lastschrifteinzug die monatliche Online Abrechnung auf my.paylife.at zur Verfügung zu stellen bzw. die monatliche Rechnungszusammenstellung an die Adresse des Karteninhabers zu senden. Die Bank stellt die monatliche Rechnungszusammenstellung mit Mandatsreferenz vor Lastschrifteinzug zur Verfügung. Ich/Wir ermächtige(n) die Bank alle im Zusammenhang mit der Kreditkarte von mir/uns zu entrichtenden Beträge von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Bank auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Alle Zahlungen sind

von meinem unten stehenden Bankkonto einzuziehen.

Geldinstitut (Name, Adresse)

IBAN

BLZ

2. Erklärungen des/der Karteninhaber(s)

1. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die Bank vor Ablauf der Frist für die Ausübung meines Rücktrittsrechtes gem. § 8 FernFinG den Kreditkartenvertrag insofern erfüllt, als dass Sie Zahlungen an Vertragsunternehmen leisten, von denen ich Leistungen unter Verwendung der beauftragten Kreditkarte in Anspruch nehmen werde. Über meine damit verbundenen Verpflichtungen wurde ich unter Punkt 8 (Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 FernFinG) informiert.

2. Ich/Wir erkläre(n) mich/uns gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWVG unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung

- anlässlich der Beauftragung meine/unsere Identitätsdaten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit, Adressen, E-Mail-Adresse) und die Kreditkartendaten (Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten)
- anlässlich der Gewährung oder Ablehnung der Kreditkarte dieser Umstand allfällige später vereinbarte Änderungen der Kreditkartenabwicklung wie etwa vorzeitiger Rückzahlung oder Laufzeitverlängerung
- ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten
- allfällige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung bzw. Rechtsverfolgung
- an mein/unser kontoführendes Kreditinstitut sowie
- an die Kleinkreditevidenz beim Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien gemeldet werden. Bei der Kleinkreditevidenz handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen sowie Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Kreditschutzverband von 1870 ist. Die in der Kleinkreditevidenz gespeicherten Daten werden ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft.

Ebenso erkläre ich mich unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung aufgrund eines von mir gesetzten vertragswidrigen Verhaltens folgende Daten

- an die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute, betrieben vom Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien
- an die CRIF GmbH mit Sitz in Wien für österreichische Staatsbürger
- an die SCHUFA mit Sitz in Wiesbaden für deutsche Staatsbürger gemeldet werden: Name, Adresse, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung und der Rechtsverfolgung sowie den Missbrauch von Zahlungsinstrumenten.

Bei der Warnliste handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem, aus dem die teilnehmenden Kreditinstitute Warnhinweise auf vertragswidriges Kundenverhalten entnehmen können. Die in der Warnliste gespeicherten Daten werden ausschließlich an die dazu berechtigten Kreditinstitute weitergegeben, damit diese ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht zur konkreten Beurteilung eines Kreditrisikos besser wahrnehmen können. Die CRIF ist eine österreichische Kreditauskunftei. Mir ist bekannt, dass ich mich bei diesbezüglichen Unklarheiten an die easybank AG (in Folge: Bank), an die CRIF oder an den Kreditschutzverband von 1870 wenden kann, insbesondere auch, wenn ich meine Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechte als Betroffener geltend machen will.

- Ich nehme zur Kenntnis, dass es zu Beweis Zwecken bei Telefonaten zu Gesprächsaufzeichnungen kommt.
- Ich/Wir ermächtige(n) mein/unser kontoführendes Kreditinstitut gem. § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz und der datenschutzrechtlichen Vorschriften ausdrücklich, der Bank Auskünfte über meine/unsere Bonität und über die im Kartenauftrag angegebene Kontoverbindung (Dauer der Geschäftsbeziehung, Kontodeckung, Höhe der monatlichen Eingänge, laufendes Zahlungsverhalten) zu erteilen sowie personenbezogene Daten und Informationen (Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Adresse) und die zugehörigen Dokumente (insbesondere Kopien von Lichtbildausweisen und von zu diesem Zwecke befüllten Fragebögen) an die Bank zu übermitteln, soweit diese zur Erfüllung deren Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach FM-GwG erforderlich sind. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser kontoführendes Kreditinstitut der Bank jede Änderung der oben angeführten Daten und Informationen zum Kenntnis bringt.
- Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die Bank und das kontoführende Kreditinstitut alle im Zusammenhang mit der Benützung und der Ausstellung der Kreditkarte erforderlichen Auskünfte an die Kreditkartenorganisationen (Mastercard bzw. Visa) und an alle Vertragsunternehmen, die dem jeweiligen Kreditkartenverband angeschlossen sind, erteilen und dass automationsunterstützt verarbeitete Daten, die mich betreffen, soweit dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung, insbesondere für den Geld- und Zahlungsverkehr notwendig ist, den angeschlossenen Kreditkartenorganisationen, den kontoführenden Kreditinstituten und Vertragsunternehmen übermittelt werden.
- Ich stimme zu, dass ich automatisch einen PIN-Code (= persönliche Identifikationsnummer) und das Einmalpasswort (zur Registrierung für das 3D Secure Verfahren und in weiterer Folge für die Aktivierung der Online Abrechnung) jeweils in einer separaten Zusendung einige Tage nach Zustellung der Karte an die von mir angegebene (Korrespondenz-)Adresse erhalte.
- Ich gebe ausdrücklich meine Zustimmung von der Bank Informationen in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen (auch für Marketingzwecke) mittels Telefonanrufen, Fax und der Zusendung elektronischer Post (E-Mail, SMS, Messenger-Services) zu erhalten. Die Zusendung der elektronischen Post kann auch für Servicezwecke erfolgen, wobei ich einer Zusendung als Massensendung ausdrücklich zustimme. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Ich kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Kopfzeile).
- Folgende Bedingungen für PayLife Kreditkarten werden hiermit mit mir/uns vereinbart:
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten in der Fassung Juli 2016, Stand Mai 2018
 - Besondere Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für PayLife Kreditkarten in der Fassung Juli 2016, Stand Mai 2018

9. Vereinbarung zur Kommunikation zu Geschäftszwecken:

Pflichtfeld

- Ja, ich/Wir bin/sind einverstanden, dass die Bank mit mir/uns über die von mir/uns bekannt gegebene E-Mail-Adresse kommuniziert (z. B. Änderungen dieser Rahmenvereinbarung, der AGB, Kündigung o. Ä.).
- Nein – Anstelle der Zustellung per E-Mail wünsche(n) ich/wir, dass die Bank mit mir/uns in Papierform kommuniziert.

Bitte unbedingt Ausweiskopie des Karteninhabers beilegen!

Ort, Datum

X

Unterschrift Auftraggeber (Karteninhaber)

Vom kontoführenden Geldinstitut auszufüllen

Institutsvermerk **Hauptkarte**

1. Volljährigkeit ja nein

2. Girokonto seit _____

3. Girokontoverbindung seit mehr als 1 Jahr einwandfrei
(d. h. insbesondere keine Mahnung wegen Überziehungen) ja nein

4. Durchschnittliche monatliche Eingänge auf
dem Abrechnungskonto in Höhe von EUR _____

Telefonnummer für Rückfragen

Vor- und Nachname des zuständigen Sachbearbeiters

E-Mail-Adresse des zuständigen Sachbearbeiters

Geschäftsstellenummer (max. fünf Ziffern)

Es wird bestätigt, dass der Auftraggeber im Sinne des §6 Abs. 1 Z 1-5 und 7 FM-GwG bzw. Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 identifiziert wurde.

Ort, Datum, Geldinstitutsstempel und Unterschrift(en)

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten

1. Begriffsbestimmungen:

- 1.1. PayLife Kreditkarten werden von der easybank AG (kurz: Bank) ausgegeben. Die Bank stellt aufgrund eines Auftrages für eine Hauptkarte eine ausschließlich auf den Namen des Auftraggebers lautende Privathauptkarte (Privathauptkarteninhaber) und/oder Zweitkarte zu einer Hauptkarte aus.
- 1.2. Die Bank stellt aufgrund eines Auftrages für eine Partnerkarte eine ausschließlich auf den Namen des Partnerkarteninhabers lautende Zusatzkarte zu einer Privathauptkarte (Partnerkarteninhaber) aus.
- 1.3. Der Begriff Karte in diesen AGB bezieht sich auf Privathauptkarten, Partnerkarten und Zweitkarten. Sämtliche dieser Karten sind Zahlungsinstrumente mit Kreditlinie.
- 1.4. Der Begriff Karteninhaber (kurz: KI) in diesen AGB bezieht sich auf Privathauptkarteninhaber (kurz: HKI), Zweitkarteninhaber (kurz: ZKI) und Partnerkarteninhaber (kurz: PKI). Die Bestimmungen dieser AGB gelten für alle KI sowie im Fall von Minderjährigen für den gesetzlichen Vertreter, der den Kartenauftrag unterfertigt hat.

2. Vertragsabschluss, Eigentum an der Karte:

- 2.1. Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz: Karte) an den KI zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenauftrag zu unterzeichnen. Dem KI wird eine persönliche Identifikationsnummer (kurz: PIN) in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt.
- 2.2. Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum von der Bank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KIs an der Karte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsdauer und Beendigung:

- 3.1. Vertragsdauer: Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.
- 3.2. Erneuerung der Karte: Die Bank ist verpflichtet, dem KI eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen, wenn der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt, ausgenommen die Karte ist gemäß Punkt 10.2. gesperrt und/oder eine Vertragsbeendigung ist bereits ausgesprochen. Im Fall einer Sperrung erfolgt die Erneuerung der Karte nach Aufhebung der Sperrung, wenn die Gründe für die Sperrung weggefallen sind oder niemals vorgelegen haben.
- 3.3. Austausch der Karte / der PIN: Wünscht der KI während der Gültigkeitsdauer einer Karte, aus welchem Grund auch immer, einen Austausch seiner Karte und/oder seiner PIN oder wird ein Austausch notwendig (z. B. wegen technischer Defekte, Sperrung o. Ä.), wird die Bank ihm eine neue Karte und/oder eine neue PIN kostenfrei zustellen.
- 3.4. Beendigung:
 - 3.4.1. Auflösung durch den KI: Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß Punkt 15.1. bekannt gegebenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kartenvertrag vom KI mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Kündigung oder sofortige Auflösung wirksam. Bestehende Verpflichtungen des KIs werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.
 - 3.4.2. Auflösung durch die Bank: Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung erfolgt in Papierform oder, sofern eine andere Form der Kommunikation als die Papierform mit dem KI ausdrücklich vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail). Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen einziehen zu lassen, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Das liegt insbesondere dann vor, wenn der KI gegenüber der Bank unrichtige Angaben hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat und diese falschen Angaben die Basis für den Vertragsabschluss waren, die Vermögenslage des KIs sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann, der KI trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist oder wiederholt sonstige wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt hat.
 - 3.4.3. Im Falle der Beendigung des Kartenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist das Jahresentgelt dem KI anteilig rückzuerstatten.
 - 3.4.4. Mit der Vertragsauflösung endet die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen und sämtliche noch ausstehenden Beträge werden mit der nächsten Abrechnung fällig gestellt.
 - 3.4.5. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich an die Bank herauszugeben.
4. Rechte des KIs:
 - 4.1. Die Karte darf ausschließlich von der Person benutzt werden, die auf der Karte als KI angegeben ist. Verwendung der Karte an Zahlungsterminals: Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z. B. Waren, Dienstleistungen

oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte beim Automaten/Kartenterminal und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder mit einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne PIN-Eingabe). Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes und nach Art des Bezuges mit einem Höchstbetrag begrenzt sein. So sind zum Beispiel NFC-Zahlungen mit Höchstbeträgen gemäß Punkt 18.1. beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Akzeptanzstelle unterschiedlich sein können.

- 4.2. Verwendung der Karte im Fernabsatz: Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce). Dabei ist Punkt 5.3. auf jeden Fall zu beachten.
- 4.3. Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. Geldausgabeautomaten): Der KI ist berechtigt, entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen sowie den mit dem KI getroffenen Vereinbarungen ab. So sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit Höchstbeträgen gemäß Punkt 18.1. beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Geldausgabeautomat unterschiedlich sein können.

5. Pflichten des KIs:

- 5.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KIs erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KIs ändert nicht die Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.
- 5.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als
 - das Vertragsverhältnis aufrecht,
 - die Karte gültig und
 - er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 11. rechtzeitig zu erfüllen und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge trägt.
- 5.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg sollten möglichst nur in verschlüsselten Systemen durchgeführt werden, in denen Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden. Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren, (Verified by Visa bzw. Mastercard Secure Code) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos auf www.paylife.at möglich. Für die Nutzung des 3D Secure Verfahrens ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail-Adresse des KIs erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der KI selbst zu tragen. Im Übrigen ist die Nutzung des Verfahrens kostenfrei. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter www.paylife.at/agb zu finden sind und anlässlich der Registrierung von KI akzeptiert werden müssen. Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird, insbesondere falls der KI sich nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat und der jeweilige Händler (Vertragspartner) die Transaktionsabwicklung über 3D Secure Verfahren anbietet. Die Bank wird dem KI in diesem Fall jedoch die Möglichkeit einräumen, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das 3D Secure Verfahren zu registrieren und die Transaktion danach durchzuführen.
- 5.4. Der KI ist zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/ Jahr eingepprägt, ist das Jahresentgelt jeweils am 1.9. fällig).
- 5.5. Die Bank ist berechtigt, jederzeit Erhebungen über die Bonität des KIs durchzuführen. Der KI ist verpflichtet, der Bank die für diese Erhebungen notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6. Anweisung, Blankoanweisungen:

- 6.1. Anweisung: Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines Vertragsunternehmens, so ist er verpflichtet, die Bank uniderruflich anzuweisen, den vom Vertragsunternehmen dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem Vertragsunternehmen) zu erheben.
- 6.2. Eine uniderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw., falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, diese Bestätigung vornimmt (z. B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt) oder im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen

auf elektronischem Weg das vom KI selbst gewählte Passwort und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobile Transaktionsnummer (mobileTAN) eingibt oder den Leistungsbeleg unterfertigt oder bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht oder dem Vertragsunternehmen telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Nachname des KIs, Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).

- 6.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der KI für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei der Bank eingereichten Betrages. Der KI hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der KI ist auf Verlangen von der Bank zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der KI gegenüber der Bank innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

7. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem KI und dem Vertragsunternehmen:

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Der Bank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der Bank dem Vertragsunternehmen bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 11. zu begleichen.

8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank:

- 8.1. Die Bank haftet nicht für die Weigerung eines Vertragsunternehmens, die Karte zu akzeptieren, oder die Nichtdurchführung einer Transaktion aufgrund technischer Störungen, außer dies ist durch ein grob schuldhaftes Fehlverhalten von der Bank verursacht. Ab Eingang des Zahlungsauftrags bei der Bank haftet die Bank für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge verschuldensunabhängig.
- 8.2. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.
- 8.3. Haftungsbeschränkung: Die Bank haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Personenschäden unbeschränkt. Im Fall von leicht fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KI regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

9. Obliegenheiten und Haftung des KIs:

- 9.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 9.2. Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:
 - die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
 - die gemeinsame Verwahrung von Karte und PIN;
 - die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
 - die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
 - die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.
- 9.3. Sobald der KI Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies der Bank unverzüglich anzuzeigen, wobei die PIN Mitarbeitern von der Bank nicht bekannt gegeben werden darf. Für diese Anzeige stellt die Bank eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (Punkt 10.1.).
- 9.4. Stellt der KI fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er die Bank unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögeren, nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorganges von der Bank verlangt (Rügelobliegenheit). Die Frist für den KI zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift. Andere Ansprüche des KIs gegen die Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.
- 9.5. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge: Die Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Bankwerktages, nachdem die Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang

- erlangt hat oder dieser der Bank angezweifelt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Würde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der Bank jedoch bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die Bank verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der Bank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.
- 9.5.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobileTAN), so ist der KI der Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte herbeigeführt hat. Würden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.
- 9.5.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank angezweifelt hat, so ist Punkt 9.5.2. nicht anzuwenden, es sei denn, dass der KI betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls die Bank der Verpflichtung sicherzustellen, dass der KI jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.
- 10. Sperre der Karte:**
- 10.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des Punktes 9.3. ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbare Sperrnummern +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte zu sperren.
- 10.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Kls zu sperren, wenn
- 10.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- 10.2.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seinen gegenüber der Bank aus der Verwendung der Karte oder Kartendaten entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der KI trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist, oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde.
- 10.3. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre schriftlich oder, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, per E-Mail über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn dem gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, dass die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte sowie für den Fall, dass die Kartensperre auf Wunsch des Kls erfolgte. Würde eine Karte in den Fällen des Punktes 10. von der Bank gesperrt, hat der KI jederzeit die Möglichkeit, die Aufhebung der Sperre oder die Ausstellung einer neuen Karte zu beantragen, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben.
- 10.4. Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.
- 10.5. Würde die Karte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen, womit der KI einverstanden ist.
- 10.6. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die Bank zu senden.
- 11. Abrechnung:**
- 11.1. Hat der KI innerhalb des letzten Abrechnungszeitraumes Leistungen mit der Karte in Anspruch genommen, erhält er zumindest einmal pro Monat eine Abrechnung über diese Leistungen. Der KI kann für die Übermittlung der Monatsabrechnung zwischen der Zusendung in Papierform oder der Zugänglichmachung als Download auf der Website my.paylife.at samt entsprechender Benachrichtigung (per E-Mail an die zuletzt vom KI bekanntgegebene E-Mail-Adresse) über die Verfügbarkeit der Abrechnung wählen. Sofern der KI eine Zusendung der Monatsabrechnung in Papierform verlangt, ist die Bank berechtigt, dafür einen angemessenen Kostenersatz in Rechnung zu stellen (Punkt 18.10.). Die Bank ist nicht berechtigt, diesen Kostenersatz in Rechnung zu stellen, wenn der KI angibt, dass er über keine Einrichtungen verfügt, um sich Zugang zur Website von der Bank zu verschaffen. Besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB mit dem KI bereits ein aufrechtes Vertragsverhältnis, so kommt die jeweils bisher vereinbarte Übermittlungsart zur Anwendung. Der KI kann jederzeit verlangen, dass die jeweilige Übermittlungsart geändert wird. Nach Einlangen seines Änderungsantrages wird binnen einer Woche die Monatsabrechnung künftig auf die jeweils andere Übermittlungsart mitgeteilt oder zugänglich gemacht.
- 11.2. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird zu dem in der Abrechnung angegebenen Termin (Einziehungstermin) mittels Lastschrift eingezogen. Der KI beauftragt die Bank, den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen und Entgelten sowie das Jahresentgelt von dem von ihm angegebenen Bankkonto einzuziehen und verpflichtet sich, für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen.
- Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in Punkt 18.2. bestimmt ist. Falls bei Geldausgabebautomaten Gebühren des Geldausgabebautomatenbetreibers anfallen, sind diese vom KI zu tragen. Er erklärt sich mit der Bezahlung dieses Entgelts und der Verrechnung über die Kartenabrechnung einverstanden. Der KI verpflichtet sich, jede Änderung seiner Bankverbindung der Bank sofort bekannt zu geben und seiner Bank einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften im Sinne des Punktes 5.2. für das neue Konto zu erteilen. Für die Zurverfügungstellung einer Kopie der Abrechnung sowie einer Kopie des Leistungsbelegs zu einer in der Abrechnung enthaltenen Zahlungstransaktion ist die Bank berechtigt, Entgelte gemäß Punkt 18.8. und 18.9. in Rechnung zu stellen.
- 12. Fremdwährung:**
- Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 11.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen die Bank, ein Manipulationsentgelt gemäß Punkt 18.4. in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird sein Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zu Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsbeschläge. Diese betragen
- 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
 - 1,5 % für alle anderen Währungen.
- Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von der Bank auf der Website www.paylife.at veröffentlicht. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen Vertragsunternehmen bei der Bank eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Die Abrechnung enthält Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Website www.paylife.at kann der KI auch den Wechselkurs am Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.
- 13. Zahlungsverzug:**
- Gerät der KI mit der Bezahlung der Abrechnung in Verzug, so ist die Bank berechtigt,
- den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Spesen gemäß Punkt 18.3. für jede Rücklastschrift sowie, im Fall des schuldhaften Verzugs, Kosten der Mahnungen gemäß Punkt 18.7. sowie
 - Verzugszinsen vom jeweils aushaftenden Betrag, deren Höhe in Punkt 18.6. geregelt ist, zu fordern. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag, der dem Tag der jeweiligen Abrechnung (Rechnungsdatum) folgt. Die Zinsen werden monatlich zum Zeitpunkt der Abrechnung für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach der vorangegangenen Abrechnung beginnt und mit dem Tag der nächsten Abrechnung endet, tageweise berechnet, kapitalisiert und angelastet. Einlangende Zahlungen des Kls werden zuerst auf Zinsen, dann auf Kosten und dann auf Kapital angerechnet.
- 14. Partner-/Zweitkarten:**
- 14.1. Werden zur Hauptkarte Partnerkarten ausgegeben, so haften der HKI und der PKI solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Partnerkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze. Dies gilt auch, wenn die Partnerkarte entsprechend dem Kreditkartenauftrag über ein anderes Bankkonto als die Hauptkarte abgerechnet wird.
- 14.2. Der HKI ist berechtigt, die Partnerkarte betreffende Erklärungen ohne Zustimmung des PKI rechtswirksam der Bank gegenüber abzugeben. Dies ändert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des HKI für Verbindlichkeiten, die der PKI nach Zugang einer derartigen Erklärung bei der Bank eingegangen ist (im Fall einer Vertragsbeendigung gilt dies bis zu deren Wirksamkeit); die solidarische Haftung besteht auch für den Fall weiter, dass der Hauptkartenvertrag, nicht aber der Partnerkartenvertrag, aufgelöst wurde. In einem solchen Fall wird die Bank den Partnerkartenvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt 3.4.2. gegenüber dem HKI und dem PKI kündigen.
- 14.3. Wenn die Bank den Hauptkartenvertrag beendet, wird die Bank auch den Partnerkartenvertrag beenden. Die Kündigung eines Hauptkartenvertrags hat automatisch die zeitgleiche Umwandlung eines nicht gekündigten Zweitkartenvertrages in einen Hauptkartenvertrag samt entsprechender Änderung der Entgelte zur Folge, wenn dieser nicht auch gekündigt ist. Hierüber wird der KI von der Bank unverzüglich informiert.
- 15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte:**
- 15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs werden dem KI in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der KI mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz über E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen
- der Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der KI nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, wenn solche Änderungen aufgrund neuer Gesetze oder Rechtsprechung oder technischer Innovationen (z. B. neue Kartenprodukte, neue Kartenfunktionen) notwendig oder aus Gründen der Sicherheit des Betriebes eines Kreditkartenunternehmens geboten sind, und dadurch die Hauptleistungspflichten von der Bank aus dem Kreditkartenvertrag nicht mehr als geringfügig eingeschränkt werden. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kls, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen (vgl. Punkt 3.4.2.). Dasselbe Kündigungsrecht von der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Kls gegen die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 15.2. Änderungen der Entgelte, Wechselkurse und Zinssätze werden (soweit nicht ein Fall von Punkt 15.4. vorliegt) dem KI in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der KI mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz über E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der KI nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, sofern die Erhöhung von Entgelten höchstens 10 % des zuletzt gültigen Entgelts beträgt. Die Reduzierung von Entgelten, Wechselkursen und Zinssätzen ist unbeschränkt möglich. Darüberhinausgehende Änderungen der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kls, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen (vgl. Punkt 3.4.2.). Dasselbe Kündigungsrecht von der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Kls gegen die Entgeltänderungen.
- 15.3. Die Bank verpflichtet sich, bei Übersendung der Änderungen schriftlich auf die Zwei-Monats-Frist, deren Beginn und auf die Auslegung des Verhaltens des Kls bzw. die Notwendigkeit ausdrücklicher Zustimmung hinzuweisen. Dabei ist dem KI bekannt zu geben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist unter den in Punkt 15.1. bzw. 15.2. genannten Voraussetzungen zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen führt. Die Bank verpflichtet sich, den KI darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Kreditkartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 15.4. Abweichend von Punkt 15.1. bis 15.3. ist die Bank berechtigt, Änderungen von Wechselkursen oder Zinssätzen gemäß Punkt 18.5. und 18.6. ohne vorherige Benachrichtigung des Kls anzuwenden, wenn sich der Referenzwechsellkurs gemäß Punkt 18.5. oder Referenzzinssatz gemäß Punkt 18.6. ändern.
- 16. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Kls:**
- Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse der Bank in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich oder per E-Mail) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des Kls verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 16.) die Ermittlung der Adresse des Kls vor (gegen Verrechnung eines Entgelts gemäß Punkt 18.11. je Ermittlungsversuch). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse unberührt.
- 17. Anzuwendendes Recht:**
- 17.1. Es gilt österreichisches Recht.
- 17.2. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmen im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart.
- 17.3. Bei Verträgen, die mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 18. Zinsen, Entgelte, Kostenersatz, Betrags- und Haftungsgrenzen:**
- 18.1. Höchstgrenzen gemäß Punkt 4.1. im Inland:
Bargeldabhebung: EUR 1.200,00 (für jeweils sieben Tage)
NFC-Zahlung (ohne PIN-Eingabe): grundsätzlich EUR 25,00 pro Transaktion, es sei denn, dass einzelne Händler höhere Beträge akzeptieren.
- 18.2. Bargeldauszahlungsentgelt gemäß Punkt 11.: EUR 3,50
3,3 %, mindestens
- 18.3. Rücklastschriftspesen gemäß Punkt 13.: die jeweils in Rechnung gestellten Bankspesen zuzüglich eines Bearbeitungsentgelts von EUR 3,00
- 18.4. Manipulationsentgelt gemäß Punkt 12.: 1,65 %
- 18.5. Referenzwechsellkurs gemäß Punkt 12.:
Fremdwährungskurs von Mastercard, in Ermangelung

- eines solchen: jener von OANDA Corporation
- 18.6. Verzugszinssatz gemäß Punkt 13.: 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (= Referenzzinssatz) der Oesterreichischen Nationalbank
- 18.7. Mahnspesen gemäß Punkt 13.:
Bei einer offenen Forderung bis zu EUR 100,00: EUR 6,00
von EUR 101,00 bis zu EUR 500,00: EUR 12,00
von EUR 501,00 bis zu EUR 1.000,00: EUR 18,00
über EUR 1.001,00: EUR 24,00
- 18.8. Entgelt für Kopie der Abrechnung gemäß Punkt 11.: EUR 1,50
- 18.9. Entgelt für Kopie des Leistungsbelegs gemäß Punkt 11.: EUR 3,50
- 18.10. Kostenersatz für Übermittlung der Monatsabrechnung in Papierform gemäß Punkt 11.1. (ab 01.08.2017): EUR 1,10
- 18.11. Entgelt für Adressenermittlungen gemäß Punkt 16.: EUR 3,30
- 18.12. Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.
- 19. Warnhinweis:**
19.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa Geldausgabeautomaten). Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren. Bei Geldausgabeautomaten erfolgt in der Regel eine entsprechende Information am Automaten vor Durchführung der Transaktion, wobei die Bank auch darauf keinen Einfluss hat.
- 19.2. Die Höchstbeträge für Barauszahlungen und NFC-Zahlungen (kontaktlos) können je nach Land und/oder Geldausgabeautomaten unterschiedlich sein. Die Bank hat darauf keinen Einfluss und empfiehlt, sich insbesondere vor Auslandsreisen zu informieren.
- 19.3. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bank rät insbesondere bei Auslandsreisen, neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.
- 19.4. Die Kreditkarte kann im Internet bei Händlern nicht zur Zahlung verwendet werden, wenn diese die Abwicklung über das 3D Secure Verfahren als sicheres System verlangen und sich der KI noch nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat.
- 19.5. Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt.
- 19.6. Die Bank kann die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Geldausgabeautomaten nicht zusichern.

Fassung Juli 2016, Stand Mai 2018

Besondere Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für PayLife Kreditkarten

Präambel

Die „Info SMS“ dient dem Karteninhaber (kurz: KI) als zusätzliches Sicherheitselement und zur schnellen Information über seine mit der Kreditkarte (kurz: Karte) bei Vertragsunternehmen von easybank AG (kurz: Bank) in Anspruch genommenen Waren- und Dienstleistungen. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (kurz: BGB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten (kurz: AGB) in der jeweils geltenden Fassung, die dem zwischen dem KI und der Bank geschlossenen Kreditkartenvertrag zugrunde liegen. Die BGB regeln ausschließlich die Nutzung des von der Bank angebotenen Dienstes „Info SMS“. Die unentgeltlichen Informationspflichten nach dem Zahlungsdienstegesetz, die Geltung der AGB und der Informationen gemäß § 48 Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) sowie gemäß §§ 5 und 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG) bleiben davon unberührt.

1. Registrierung:

Die Registrierung des KIs erfolgt auf dem Kartenauftrag, online auf der Website my.paylife.at oder mit einem gesonderten Formular. Der KI kann dieses Formular bei seinem kontoführenden Kreditinstitut beziehen. Dieses Formular hat der KI ausgefüllt in Papierform oder online an die Bank zu übermitteln. Der KI hat neben seinen persönlichen Daten zwingend eine gültige Mobiltelefonnummer anzugeben, an die die „Info SMS“ versendet wird.

2. Vertragsdauer und Beendigung:

2.1. Vertragsdauer:

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.2. Beendigung:

2.2.1. Auflösung durch den KI:

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für die Auflösung ist kein Grund oder die Einhaltung einer besonderen Form erforderlich. Der KI kann seine Erklärung schriftlich (auch per E-Mail) oder telefonisch an die Bank übermitteln. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung.

2.2.2. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Auflösung des Vertragsverhältnisses wirksam. Bestehende Verpflichtungen des KIs werden dadurch nicht berührt und sind zu erfüllen, insbesondere bewirkt die Auflösung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ nicht auch eine Auflösung oder Beendigung des Kreditkartenvertrages. Umgekehrt endet das Vertragsverhältnis „Info SMS“ automatisch bei Ende des Kreditkartenvertrages.

2.2.3. Auflösung durch die Bank:

Das Vertragsverhältnis erlischt mit Beendigung des Kreditkartenvertrages oder mit Einstellung des Dienstes „Info SMS“.

3. Rechte des KIs:

3.1. Der KI erhält nach einer durchgeführten

Zahlungstransaktion (kurz: Transaktion) mit seiner Karte bei einem Vertragsunternehmen oder nach einer Bargeldbehebung mit seiner Karte bei einem

Geldausgabeautomaten eine „Info SMS“, sofern die vorgenommene Transaktion online autorisiert (z. B. bei Transaktionen über EUR 150,00) wurde. Erfolgte keine Online-Autorisierung, ist ein Versand der „Info SMS“ nicht möglich.

3.2. Mit der „Info SMS“ wird dem KI die Höhe der vorgenommenen Transaktion mitgeteilt. Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, dass bei einzelnen Vertragsunternehmen (z. B. Hotels, Autovermietungen) der in der „Info SMS“ genannte Betrag vom tatsächlich abgebuchten Betrag abweicht, da vom Vertragsunternehmen eine Vorautorisierung vorgenommen wurde. Der tatsächlich abgebuchte Betrag wird auf der Monatsabrechnung in Euro ausgewiesen.

3.3. Sollte das Mobiltelefon des KIs zum Zeitpunkt des Versandes ausgeschaltet sein oder kein Netzzugang bestehen, wird – abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber – die „Info SMS“ nach Einschalten des Mobiltelefons bzw. erneutem Netzzugang übermittelt.

4. Pflichten des KIs:

4.1. Der KI ist zur Zahlung des monatlichen Entgeltes gemäß Punkt 10.1. der BGB verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, wird das monatliche Entgelt auf der Monatsabrechnung unter der Bezeichnung „Info SMS“ ausgewiesen und ist zusammen mit dieser zur Zahlung fällig.

4.2. Erhält der KI eine „Info SMS“, obwohl er seine Karte nicht verwendet hat, kann dies auf eine missbräuchliche oder sonstige nicht autorisierte Verwendung der Karte hinweisen. In diesem Fall wird dem KI empfohlen, seiner Verpflichtung gemäß ZaDiG nachzukommen und den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte unverzüglich der Bank anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung. Die Berichtigungsansprüche des KIs gemäß Punkt 9.4. der AGB bleiben davon unberührt.

5. Haftung der Bank für Verfügbarkeit:

5.1. Unbeschadet der Haftung der Bank gemäß Punkt 8. der

AGB nimmt der KI zur Kenntnis, dass die Bank keinen Einfluss auf die technischen Funktionen der in den Versand der „Info SMS“ eingebundenen Unternehmen (z. B. Netzbetreiber) hat und deshalb nicht in der Lage ist, technische Störungen in diesen Bereichen zu verhindern.

5.2. Die Auswahl des Mobilfunkbetreibers obliegt ausschließlich dem KI.

6. Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte:

Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges sowie der Entgelte werden dem KI an die von ihm selbst der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse) zur Kenntnis gebracht. Diese Verständigung hat in Papierform oder, sofern dies vorher mit dem KI vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail) zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes 15. der AGB sinngemäß.

7. Änderung der Mobiltelefonnummer:

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Die Bestimmung des Punktes 16. der AGB bleibt hiervon unberührt.

8. Unentgeltliche Informationspflichten der Bank:

Durch diese Art der Kommunikation werden die unentgeltlichen Informationspflichten der Bank gegenüber dem KI, die sich aus dem Zahlungsdienstegesetz und den AGB ergeben, nicht eingeschränkt.

9. Anzuwendendes Recht:

Es gilt österreichisches Recht.

10. Entgelte und Kostenersatz:

10.1. Monatliches Entgelt gemäß Punkt 4.1. EUR 1,00. Für KI der PayLife Black und PayLife Platinum Mastercard ist das Service „Info SMS“ unentgeltlich.

10.2. Der KI hat die Kosten für die Benutzung seines Mobiltelefons (inklusive allfälliger Roaming-Kosten bei Erhalt der „Info SMS“ im Ausland) selbst zu tragen.

Fassung Juli 2016, Stand Mai 2018

Teilzahlungsvertrag zur PayLife Kreditkarte

Karteninhaber Daten:

Vor- und Nachname

Straße und Nummer

PLZ und Ort

I. Teilzahlungsvereinbarung

1. Einleitung – Art des Kredits

Der Karteninhaber ist Inhaber einer PayLife Kreditkarte; dieser liegt der mit der easybank AG (im Folgenden kurz „Bank“ genannt) abgeschlossene Kreditkartenvertrag zugrunde. Die Bank bietet die Möglichkeit, die mit der Kreditkarte getätigten Umsätze (den in der jeweiligen Monatsabrechnung zur Kreditkarte abgerechneten Monatssaldo) in Teilbeträgen zu bezahlen. Die Möglichkeit zur Teilzahlung setzt den Abschluss des gegenständlichen Teilzahlungsvertrages zwischen der Bank und dem Karteninhaber voraus.

Beim gegenständlichen Teilzahlungsvertrag handelt es sich um einen entgeltlichen Zahlungsaufschub gemäß § 25 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) und somit um einen Kreditvertrag. Soweit im Folgenden vom „Kreditvertrag“ die Rede ist, ist damit der gegenständliche Teilzahlungsvertrag gemeint.

2. Kreditbetrag (Höchstbetrag): EUR 1.500,00 in Worten: Euro eintausendfünfhundert

3. Zinsen und Entgelte

Als Sollzinssatz ist ein variabler Zinssatz von **11,38 % p.a.** bei kontokorrentmäßiger Verrechnung vereinbart. Der Sollzinssatz entspricht der Summe aus dem Basiszinssatz (=Referenzzinssatz der Österreichischen Nationalbank) und einem Aufschlag von 12 Prozentpunkten. Die Änderung des Zinssatzes und die Details der Zinsberechnung sind unter Punkt 7 geregelt.

Der Karteninhaber muss für die Kreditgewährung keine über die Sollzinsen hinausgehenden Entgelte bezahlen.

4. Angaben gemäß § 9 iVm § 27 VKrG:

Gesamtkreditbetrag	EUR	1.500,00
Zu zahlender Gesamtbetrag	EUR	1.594,05
Effektiver Jahreszins		12 %

Der Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden gemäß § 27 VKrG und Anhang I zum VKrG folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Es wurde angenommen, dass der Sollzinssatz unverändert bis zum Ende des Teilzahlungsvertrages gilt. Weitere Entgelte wurden in die Berechnung nicht einbezogen, weil der Karteninhaber für die Kreditgewährung solche nicht bezahlen muss.
- Es wurde angenommen, dass der Kreditbetrag in voller Höhe sofort nach Abschluss des Teilzahlungsvertrags in Anspruch genommen wird.
- Da es sich um einen unbefristeten Kreditvertrag handelt, wurde angenommen, dass der Kredit für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und mit der letzten Zahlung der Saldo und die Zinsen ausgeglichen sind.
- Es wurde angenommen, dass der Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme zurückgezahlt wird.

5. Ausnutzung des Kredits

Der Kredit kann während seiner Laufzeit bis zum Höchstbetrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt und in beliebiger Höhe wiederholt ausgenutzt werden. Der Karteninhaber kann den Kredit daher bis zum vereinbarten Höchstbetrag immer wieder neu ausnutzen, nachdem er den Kredit ganz oder teilweise zurückgezahlt hat. Hat der Karteninhaber den Kredit bis zum Höchstbetrag ausgenutzt, kann er den Kredit neuerlich erst und in jenem Umfang ausnutzen, in dem er den Kredit zurückgezahlt hat (also mit der Differenz zwischen dem Höchstbetrag und dem tatsächlich ausgenutzten Kreditbetrag).

6. Teilzahlungen – Höhe und Änderung

Nimmt der Karteninhaber die Teilzahlungsmöglichkeit in Anspruch, hat er monatliche Zahlungen („Monatsrate“) zu leisten; maßgeblich für die Höhe einer einzelnen Monatsrate ist der sich aus der monatlichen Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung gemäß Punkt 11.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten, im Folgenden kurz „AGB“ genannt) ergebende Monatssaldo am Kreditkartenkonto (der Monatssaldo wird in der Monatsrechnung als „aktueller Saldo“ ausgewiesen). Jede Monatsrate sowie jede darüber hinausgehende Zahlung des Karteninhabers reduziert den Monatssaldo.

Der sich aus einer Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) ergebende Monatssaldo ist die Berechnungsgrundlage der Monatsrate für diesen Monat. Die Höhe der Monatsrate entspricht 10 % des Monatssaldos; ergibt dieser Prozentsatz einen geringeren Betrag als EUR 60,00, beträgt die Monatsrate EUR 60,00 („Mindestbetrag“). Der Karteninhaber kann jederzeit auch einen höheren Prozentsatz und/oder einen höheren Mindestbetrag für die Monatsrate wählen und diese während der Laufzeit des Teilzahlungsvertrags beliebig ändern; der gewählte Prozentsatz darf 10 % und der Mindestbetrag darf EUR 60,00 jedoch nicht unterschreiten.

Der Karteninhaber kann den gewünschten Prozentsatz und/oder den gewünschten Mindestbetrag bei Abschluss des Teilzahlungsvertrags angeben; diese Angaben sind die Grundlage für die Berechnung der Monatsrate. Nach Abschluss des Teilzahlungsvertrags kann der Karteninhaber die Änderung der Höhe des Prozentsatzes bzw. des Mindestbetrags der Bank per E-Mail, FAX, Brief oder in einer sonst vereinbarten Form bekanntgeben. Die Änderung wird für die der Bekanntgabe nächstfolgenden Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) wirksam.

Die für einen Monat zu bezahlende Monatsrate wird in der jeweiligen Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) angegeben. Die Monatsrate wird an dem für den Monatssaldo im Kreditkartenvertrag vereinbarten Einziehungstermin mittels SEPA-Lastschrift vom Girokonto des

Karteninhabers eingezogen (Punkt 11.2. AGB); der Einziehungstermin wird in der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) angegeben.

7. Sollzinssatz – Verzinsung – Zinsänderung

Der Sollzinssatz ist ein variabler Zinssatz. Der Sollzinssatz entspricht der Summe aus dem Basiszinssatz (=Referenzzinssatz der Österreichischen Nationalbank) und einem Aufschlag von 12 Prozentpunkten; er erhöht und vermindert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Basiszinssatz erhöht bzw. vermindert. Die Erhöhung bzw. Senkung erfolgt mit jenem Zeitpunkt, ab dem der neue Wert des Basiszinssatzes wirksam ist (der Wirksamkeitstag wird durch die Österreichische Nationalbank veröffentlicht). Der Karteninhaber wird laufend über die jeweils aktuelle Höhe des Sollzinssatzes und über eine Änderung des Sollzinssatzes in der Monatsabrechnung informiert. Die Höhe des Basiszinssatzes ist auf der Website der Österreichischen Nationalbank www.oenb.at veröffentlicht.

Verzinst wird der jeweilige Monatssaldo des Abrechnungszeitraums für die Kreditkarte. Die vom Kunden jeweils bezahlte Monatsrate und allfällige weitere (im folgenden Abrechnungszeitraum geleistete) Zahlungen des Kunden reduzieren den Saldo und werden kontokorrentmäßig mit dem Tag ihres Eingangs am Konto saldoreduzierend und damit zinsmindernd berücksichtigt. Die Verzinsung des jeweiligen Monatssaldos beginnt mit dem Tag der Fälligkeit der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) gemäß Punkt 11.2. AGB. Die Zinsen werden tageweise berechnet. Die Zinsen werden monatlich im Nachhinein mit der jeweiligen Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) verrechnet und dabei dem Kreditkartenkonto angelastet; damit werden die Zinsen Teil der Kapitalforderung (monatliche Kapitalisierung), wodurch ein Zinseszinsseffekt entsteht (Sie müssen Zinsen von den kapitalisierten Zinsen bezahlen).

8. Vereinbarte Geschäftsbedingungen

Die Geltung der folgenden Geschäftsbedingungen ist vereinbart; sie sind Inhalt des Teilzahlungsvertrages. Die Geschäftsbedingungen gelten in der angeführten Reihenfolge. Vorrangig gelten die Vereinbarungen in diesem Teilzahlungsvertrag. Diese Geschäftsbedingungen sind abgeschlossen. Der Karteninhaber erhält diese Geschäftsbedingungen jederzeit auch nach Abschluss des Teilzahlungsvertrages über sein Ersuchen; sie sind auch auf der Website der Bank veröffentlicht.

- i. Besondere Geschäftsbedingungen Teilzahlungsmöglichkeit für die PayLife FLEX Kreditkarte;
- ii. Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten;

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich (auch per E-Mail) bekannt zu geben. Die Bestimmung des Punktes 16. der AGB bleibt hiervon unberührt.

9. Rücktrittsrecht und Hinweise

Die Hinweise auf das Rücktrittsrecht und auf das außergerichtliche Beschwerde- und Schlichtungsverfahren sowie die zuständige Aufsichtsbehörde sind in den „Besondere Geschäftsbedingungen Teilzahlungsmöglichkeit für die PayLife FLEX Kreditkarte“ enthalten.

II. Besondere Geschäftsbedingungen Teilzahlungsmöglichkeit für die PayLife FLEX Kreditkarte

1. Teilzahlungsmöglichkeit – Gegenstand der Besonderen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Der Inhaber einer von der easybank AG („Bank“) ausgegebenen PayLife Kreditkarte hat die Möglichkeit, den sich aus seinen Kreditkartenabrechnungen (Monatsabrechnungen) jeweils ergebenden Betrag („Monatssaldo“) in Teilbeträgen zu bezahlen, falls er einen Teilzahlungsvertrag mit der Bank abgeschlossen hat. Die Teilzahlungsmöglichkeit ist im Teilzahlungsvertrag vereinbart. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen („BGB“) sind Inhalt des Teilzahlungsvertrages, wenn ihre Geltung vereinbart worden ist; sie enthalten Vereinbarungen für die Teilzahlungsmöglichkeit des Karteninhabers.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit

- 2.1. Für die Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - ein zwischen dem Karteninhaber und der Bank bestehender Kreditkartenvertrag;
 - ein zwischen dem Karteninhaber und der Bank bestehender Teilzahlungsvertrag;
 - ein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat für den Zahlungseinzug durch die Bank.

3. SEPA-Lastschriftmandat

- 3.1. Der Karteninhaber hat der Bank ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der von ihm zu bezahlenden Beträge (Monatsraten) zu erteilen. Besteht zum Kreditkartenvertrag ein SEPA-Lastschriftmandat, gilt dieses auch für den Teilzahlungsvertrag. Der Karteninhaber hat das SEPA-Lastschriftmandat während der gesamten Dauer des Teilzahlungsvertrages aufrecht zu erhalten.
- 3.2. Sollte das bei Vertragsabschluss erteilte SEPA-Lastschriftmandat enden, hat der Karteninhaber der Bank unverzüglich ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Sollte der Einzug der fälligen Monatsraten nicht möglich sein (etwa weil das Konto, zu dem das SEPA-Lastschriftmandat erteilt ist, keine ausreichende Deckung aufweist), ist der Karteninhaber verpflichtet, für die rechtzeitige Überweisung der fälligen Monatsraten zu sorgen.

4. Abrechnung

- 4.1. Der Karteninhaber erhält einmal im Monat eine Abrechnung (Monatsabrechnung) über alle Belastungen und Gutschriften auf seinem Kreditkartenkonto seit der letzten Abrechnung gemäß Punkt 11.1. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten („AGB“). In diese Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) werden auch alle Buchungen im Zusammenhang mit der Teilzahlungsmöglichkeit (insbesondere die Zinsen und die Zahlungen des Karteninhabers sowie jeweils deren Wertstellung und die vom Karteninhaber zu bezahlende Monatsrate samt deren Einziehungstermin) aufgenommen.
- 4.2. Die vom Karteninhaber geleisteten Zahlungen (Monatsrate und alle weiteren Zahlungen) werden dem Kreditkartenkonto mit dem Tag ihres Eingangs auf dem Konto gutgeschrieben; die vom Karteninhaber zu bezahlenden Zinsen werden dem Kreditkartenkonto an dem im Teilzahlungsvertrag vereinbarten Tag angelastet. Der Zeitpunkt der Belastung bzw. Gutschrift ist für die Berechnung der Zinsen maßgeblich.
- 4.3. In die Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) werden auch der Saldo des Kreditkartenkontos zum Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode (Monatssaldo) sowie der sich aus diesem Monatssaldo, den neuen Belastungen und den erfolgten Gutschriften ergebende Monatssaldo zum Ende der abgerechneten Periode aufgenommen, woraus sich der aktuelle Monatssaldo ergibt. Dieser aktuelle Monatssaldo stellt die Summe der Verbindlichkeiten des Karteninhabers dar; er ist Grundlage für die Berechnung der Monatsrate nach den Vereinbarungen im Teilzahlungsvertrag.
- 4.4. Die vom Karteninhaber jeweils zu bezahlende Monatsrate und deren Einziehungstermin werden in der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) ebenfalls angegeben.

5. Vorzeitige Zahlung

- 5.1. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, durch Zahlungen über die Monatsraten hinaus den Kreditbetrag (den gestundeten Teil des Monatssaldos) ganz oder teilweise (auch durch wiederholte Zahlungen) vorzeitig zu bezahlen. Solche Zahlungen kann der Karteninhaber jederzeit auf sein Kreditkartenkonto, dessen IBAN in jeder Monatsabrechnung angegeben ist, vornehmen. Durch die vorzeitige Zahlung verringern sich die Kreditverbindlichkeiten und damit die Zinsen.
- 5.2. Die vorzeitige Zahlung lässt den Bestand des Teilzahlungsvertrags und die künftige Möglichkeit des Karteninhabers zur Teilzahlung unberührt.
- 5.3. Ein Anspruch der Bank auf eine Vorfälligkeitsentschädigung für den Fall der vorzeitigen Zahlung ist ausgeschlossen.

6. Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen

- 6.1. Wenn der Karteninhaber fällige Verbindlichkeiten nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann dies nachteilige Folgen für ihn haben, insbesondere die Folgenden:
 - i. Die Bank kann berechtigt sein, alle gestundeten Forderungen gegenüber dem Karteninhaber fällig zu stellen, wenn der Karteninhaber zumindest eine fällige Zahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet; in einem solchen Fall muss der Karteninhaber die ursprünglich gestundeten und aufgrund des Zahlungsverzugs fällig gestellten Forderungen der Bank sofort und zur Gänze bezahlen.
 - ii. Wenn die Bank ihre fälligen Forderungen betreiben muss, können dafür vom Karteninhaber zu tragende Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten anfallen.
 - iii. Darüber hinaus können mit einer Klage und einem Exekutionsverfahren gegen den Karteninhaber neben Kosten auch sonstige Nachteile verbunden sein, insbesondere eine Versteigerung der dem Karteninhaber gehörenden Sachen einschließlich Immobilien und eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Karteninhabers; überdies erfolgt im Fall einer Betreibung eine Eintragung in die vom Kreditschutzverband 1870 geführte Warnliste, falls der Karteninhaber dem schriftlich zugestimmt hat.

7. Terminverlust

- 7.1. Wenn der Karteninhaber mit der Bezahlung einer Monatsrate seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und die Bank den Karteninhaber unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat, ist die Bank berechtigt, ihre gesamten Forderungen fällig zu stellen.

8. Laufzeit und Kündigung des Teilzahlungsvertrages

- 8.1. Der Teilzahlungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 8.2. Der Karteninhaber hat das Recht, den Teilzahlungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.
- 8.3. Die Bank hat das Recht, den Teilzahlungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu kündigen.
- 8.4. Die Kündigung des Teilzahlungsvertrages beinhaltet auch die Kündigung des Kreditkartenvertrages; dies auch dann, wenn der Karteninhaber bzw. die Bank die Kündigung des Kreditkartenvertrages in der Kündigung des Teilzahlungsvertrages nicht ausdrücklich ausspricht.
- 8.5. Sowohl für die Kündigung des Karteninhabers als auch für die Kündigung der Bank wird vereinbart, dass diese auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail oder in Pdf-Format) erklärt werden muss, um wirksam zu sein; sie muss zu ihrer Wirksamkeit der jeweils anderen Partei auch zugehen.
- 8.6. Mit der Kündigung einer Partei sind alle Forderungen der Bank aus dem Teilzahlungsvertrag fällig und vom Karteninhaber bis zum Ende der Laufzeit des Teilzahlungsvertrages (spätestens am letzten Tag der Vertragslaufzeit) zur Gänze zu bezahlen.
- 8.7. Der Teilzahlungsvertrag endet in jedem Fall gleichzeitig mit dem Ende des Kreditkartenvertrages. Kündigt der Karteninhaber oder die Bank den Kreditkartenvertrag, beinhaltet diese Kündigung auch die Kündigung des Teilzahlungsvertrages, selbst wenn in der Kündigung des Kreditkartenvertrages die Kündigung des Teilzahlungsvertrages nicht ausdrücklich ausgesprochen wird. Für die Kündigung des Teilzahlungsvertrages gelten auch in diesem Fall die Kündigungsfristen der Punkte 8.2 und 8.3.

9. Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

- 9.1. Sowohl der Karteninhaber als auch die Bank sind berechtigt, den Teilzahlungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 9.2. Das Recht der Bank zur sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - i. eine wesentliche Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers eingetreten ist und dadurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist, oder
 - ii. der Karteninhaber unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und die Bank bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Teilzahlungsvertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
 - iii. der Karteninhaber trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen seiner Verpflichtung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nicht entsprochen hat.
- 9.3. Erklärt der Karteninhaber oder die Bank die vorzeitige Auflösung des Teilzahlungsvertrages, beinhaltet diese Erklärung auch die Auflösung des Kreditkartenvertrages, selbst wenn in der Erklärung die Auflösung des Kreditkartenvertrages nicht ausdrücklich ausgesprochen wird; umgekehrt beinhaltet die Erklärung über die Auflösung des Kreditkartenvertrages auch die Auflösung des Teilzahlungsvertrages.

10. Rücktrittsrecht des Karteninhabers

- 10.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, vom Teilzahlungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach dessen Zustandekommen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Hat der Karteninhaber das Standardformular „Europäische Standardinformationen für Kreditierer nach dem Verbraucherkreditgesetz“ und den Teilzahlungsvertrag mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen gemäß § 9 VKrG erst später erhalten, beginnt die Frist erst mit deren Zugang zu laufen.
- 10.2. Der Rücktritt ist schriftlich in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger gegenüber der Bank zu erklären. Die Absendung der Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist von 14 Tagen ist fristwährend.
- 10.3. Nach dem Rücktritt hat der Karteninhaber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach dem Absenden der Rücktrittserklärung, die Summe der bis zum Rücktritt mit der Kreditkarte getätigten Zahlungen samt Zinsen in der im Teilzahlungsvertrag vereinbarten Höhe zu bezahlen.
- 10.4. Übt der Karteninhaber sein Rücktrittsrecht aus, gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Teilzahlungsvertrag von der Bank selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit der Bank von einem Dritten erbracht wird.

10.5. Übt der Karteninhaber sein Rücktrittsrecht aus, beinhaltet seine Rücktrittserklärung auch den Rücktritt vom Kreditkartenvertrag.

11. Änderungen des Teilzahlungsvertrags und der BGB

- 11.1. Änderungen des Teilzahlungsvertrags und dieser BGB werden dem Karteninhaber von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen des Teilzahlungsvertrags bzw. dieser BGB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Karteninhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder – sofern dies mit dem Karteninhaber vereinbart ist – per E-Mail erklärter Widerspruch des Karteninhabers bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder per E-Mail erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Außerdem wird die Bank die Neufassung des Teilzahlungsvertrages und/oder der BGB dem Karteninhaber über sein Ersuchen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.
- 11.2. Die Mitteilung über die angebotenen Änderungen an den Karteninhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine solche Form ist auch die Erklärung der Bank in pdf-Format an die der Bank vom Karteninhaber zuletzt bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse). Eine sonstige mit dem Karteninhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für das Angebot zu Änderungen des Teilzahlungsvertrags bzw. der BGB, wobei das Änderungsangebot auf einem dauerhaften Datenträger dem Karteninhaber zur Verfügung gestellt wird und der Karteninhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in dem vereinbarten Zugangsmedium auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert wird.
- 11.3. Eine Änderung des Kreditbetrags, der Vereinbarung über die Höhe des Sollzinssatzes sowie seine Anpassung nach der vereinbarten Zinsgleitklausel, der Laufzeit des Teilzahlungsvertrages und der Vereinbarungen über die Zahlungen des Karteninhabers ist auf der Grundlage von Punkt 11 BGB abgeschlossen.
- 11.4. Änderungen von Leistungen der Bank durch eine Änderung des Teilzahlungsvertrags bzw. dieser BGB nach Punkt 11 BGB ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn die Änderung durch eine Änderung der auf den Teilzahlungsvertrag anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder durch eine Änderung sowie eine Entwicklung der auf den Teilzahlungsvertrag anwendbaren Judikatur notwendig ist.

12. Geltung von Bestimmungen der AGB und Gerichtsstand

- 12.1. Die Bestimmungen in den Punkten 16. und 17. AGB sind auch Inhalt des Teilzahlungsvertrages.
- 12.2. Der für Klagen des Karteninhabers oder gegen den Karteninhaber bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Karteninhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

13. Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

- 13.1. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Teilzahlungsvertrag kann der Karteninhaber die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, kontaktieren. Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter der Beifügung der notwendigen Unterlagen, Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

14. Aufsichtsbehörde

- 14.1. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

III. Vertragsabschluss und Vertragsurkunde

1. Zustandekommen des Teilzahlungsvertrages (Kreditvertrages)

Dieses Dokument stellt Ihr Anbot auf Abschluss des Teilzahlungsvertrages mit dem vorstehenden Inhalt dar. Bitte senden Sie dieses von Ihnen unterfertigte Anbot gemeinsam mit dem von Ihnen ausgefüllten und ebenfalls unterschriebenen Kartenauftrag samt den darin angeführten Unterlagen jeweils im Original per Post oder per E-Mail an die easybank. Die easybank wird Sie nach Abschluss der Kreditwürdigkeitsprüfung, spätestens jedoch binnen zwei Wochen ab Erhalt Ihres Anbots darüber informieren, ob Sie Ihr Anbot annimmt oder den Abschluss eines Teilzahlungsvertrages ablehnt. Nimmt die easybank Ihr Anbot an, kommt der Teilzahlungsvertrag mit dem Zugang des Annahmeschreibens der easybank zustande; die easybank wird den Abschluss des Teilzahlungsvertrages mit dem vorstehenden Inhalt im Annahmeschreiben bestätigen.

2. Vertragsurkunde (Kreditvertrag)

Kommt der Teilzahlungsvertrag zustande, stellt dieses Dokument die Vertragsurkunde (Kreditvertrag) dar. Sie erhalten im Falle einer Übersendung per Post dieses Formular daher zweifach; falls Sie das Formular von der Website ausgedruckt haben, liegen Ihnen zwei Ausdrücke des Formulars vor. Bewahren Sie eines der Formulare auf; das Formular stellt die Vertragsurkunde (Kreditvertrag) dar und dient daher zum Beweis für den Inhalt des Teilzahlungsvertrages.

IV. Erklärungen des Karteninhabers:

1. Ich/Wir erkläre(n) mich/uns gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung
- anlässlich der Beauftragung meine/unsere Identitätsdaten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit, Adressen, E-Mail-Adresse) und die Kreditkartendaten (Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten)
 - anlässlich der Gewährung oder Ablehnung der Kreditkarte dieser Umstand allfällige später vereinbarte Änderungen der Kreditkartenabwicklung wie etwa vorzeitiger Rückzahlung oder Laufzeitverlängerung
 - ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten
 - allfällige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeit bzw. Rechtsverfolgung
 - an mein/unser kontoführendes Kreditinstitut sowie
 - an die Kleinkreditevidenz beim Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien gemeldet werden. Bei der Kleinkreditevidenz handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen sowie Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Kreditschutzverband von 1870 ist. Die in der Kleinkreditevidenz gespeicherten Daten werden ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft.

Ebenso erkläre ich mich unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung aufgrund eines von mir gesetzten vertragswidrigen Verhaltens folgende Daten

- an die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute, betrieben vom Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien
- an die CRIF GmbH mit Sitz in Wien für österreichische Staatsbürger
- an die SCHUFA mit Sitz in Wiesbaden für deutsche Staatsbürger
- gemeldet werden: Name, Adresse, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung sowie den Missbrauch von Zahlungsinstrumenten.

Bei der Warnliste handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem, aus dem die teilnehmenden Kreditinstitute Warnhinweise auf vertragswidriges Kundenverhalten entnehmen können. Die in der Warnliste gespeicherten Daten werden ausschließlich an die dazu berechtigten Kreditinstitute weitergegeben, damit diese ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht zur konkreten Beurteilung eines Kreditrisikos besser wahrnehmen können. Die CRIF ist eine österreichische Kreditauskunftei. Mir ist bekannt, dass ich mich bei diesbezüglichen Unklarheiten an die easybank AG (in Folge: Bank), an die CRIF oder an den Kreditschutzverband von 1870 wenden kann, insbesondere auch, wenn ich meine Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechte als Betroffener geltend machen will.

2. Ich/Wir ermächtige(n) mein/unser kontoführendes Kreditinstitut gem. § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz und der datenschutzrechtlichen Vorschriften ausdrücklich, der Bank Auskünfte über meine/unsere Bonität und über die im Kartenauftrag angegebene Kontoverbindung (Dauer der Geschäftsbeziehung, Kontodeckung, Höhe der monatlichen Eingänge, laufendes Zahlungsverhalten) zu erteilen sowie personenbezogene Daten und Informationen (Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Adresse) und die zugehörigen Dokumente (insbesondere Kopien von Lichtbildausweisen und von zu diesem Zwecke befüllten Fragebögen) an die Bank zu übermitteln, soweit diese zur Erfüllung deren Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach FM-GwG erforderlich sind. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser kontoführendes Kreditinstitut der Bank jede Änderung der oben angeführten Daten und Informationen zur Kenntnis bringt.

3. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die Bank und das kontoführende Kreditinstitut alle im Zusammenhang mit der Benützung und der Ausstellung der Kreditkarte erforderlichen Auskünfte an die Kreditkartenorganisationen (Mastercard bzw. Visa) und an alle Vertragsunternehmen, die dem jeweiligen Kreditkartenverbund angeschlossen sind, erteilen und dass automationsunterstützt verarbeitete Daten, die mich betreffen, soweit dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung, insbesondere für den Geld- und Zahlungsverkehr notwendig ist, den angeschlossenen Kreditkartenorganisationen, den kontoführenden Kreditinstituten und Vertragsunternehmen übermittelt werden.

Vom Karteninhaber zu unterzeichnen:

Ort/Datum

X

Unterschrift des Karteninhabers

Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz

In allen Fällen, in denen „falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für das Kreditprodukt relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile durchstreichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist.

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift	easybank AG (kurz: Bank) PayLife Service Center Marxergasse 1B, 1030 Wien
Telefon	+43 (0)5 99 06-2000
E-Mail	kreditkarte@paylife.at
Fax	+43 (0)5 99 06-6600
Internet-Adresse	www.paylife.at

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	Teilzahlungsmöglichkeit für den Monatssaldo (Abrechnungsbetrag) aus Kreditkartenabrechnungen. Sie können den in der jeweiligen Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) ausgewiesenen Monatssaldo (den Abrechnungsbetrag) in Teilbeträgen zahlen. Bei der Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit handelt es sich um einen entgeltlichen Zahlungsaufschub gemäß § 25 Verbraucherkreditgesetz und somit um einen Kreditvertrag
Gesamtkreditbetrag <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die auf Grund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird</i>	Die Obergrenze (Höchstbetrag) für die Ihnen zur Verfügung gestellten Kreditbeträge ist der für Ihre Kreditkarte vereinbarte Verfügungsrahmen; dieser beträgt EUR 1.500,00 Euro eintausendfünfhundert
Bedingungen für die Inanspruchnahme <i>Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten.</i>	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Kredits sind ein zwischen Ihnen und der easybank AG bestehender Kreditkartenvertrag über eine PayLife Kreditkarte, ein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat zugunsten der easybank AG und der Abschluss des Teilzahlungsvertrags (Kreditvertrages). Sie können die Teilzahlungsmöglichkeit jederzeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme erfolgt dadurch, dass Sie den Monatssaldo der Kreditkartenabrechnung nur im Umfang der Mindestrate oder mit einem höheren von Ihnen festgelegten Teilbetrag bezahlen und die Bezahlung des Restbetrags aufgeschoben wird, wozu die easybank AG vom Monatssaldo nur die Mindestrate bzw. den von Ihnen festgelegten höheren Teilbetrag von Ihrem Girokonto einziehen wird.
Laufzeit des Kreditvertrags	Der Kreditvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; er läuft daher so lange, bis ihn entweder Sie oder die Bank kündigen. Sie können den Kreditvertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank kann den Kreditvertrag jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Der Kreditvertrag endet mit dem Kreditkartenvertrag über die PayLife Kreditkarte, zu deren Abrechnungen Sie den Monatssaldo in Teilbeträgen zahlen können.
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: Sie müssen monatliche Zahlungen (die Monatsrate) leisten, deren Höhe vom Abrechnungsbetrag in der Monatsabrechnung zu Ihrer PayLife Kreditkarte (Monatssaldo am Kreditkartenkonto) abhängt. Die Monatsrate entspricht 10 % des Monatssaldos am Kreditkartenkonto, mindestens jedoch EUR 60,00. Sie können auch einen höheren Prozentsatz und/oder einen höheren Mindestbetrag für die Monatsrate wählen und diese während der Laufzeit des Teilzahlungsvertrags beliebig ändern; der gewünschte Prozentsatz darf 10 % und der gewünschte Mindestbetrag EUR 60,00 aber nicht unterschreiten. Die Monatsrate für den Monatssaldo eines jeden Monats ist in der jeweiligen Monatsabrechnung angegeben und wird zu dem in der Monatsabrechnung angegebenen Termin (Einziehungstermin) mittels SEPA-Lastschrift von Ihrem Girokonto eingezogen. Jede von Ihnen geleistete Zahlung reduziert den Saldo (Abrechnungsbetrag) der folgenden Monatsabrechnung (Kreditkartenabrechnung).

Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag <i>Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit</i>	EUR 1.594,05 Der Gesamtbetrag basiert auf den gesetzlichen Annahmen zur Berechnung des effektiven Jahreszinses, wie sie zum effektiven Jahreszins dargestellt sind.
(falls zutreffend) Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden. Bezeichnung des Produkts/der Dienstleistung Barzahlungspreis	Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für Ihre Verbindlichkeiten aus der Verwendung Ihrer Kreditkarte gewährt; Sie müssen den Saldo (Abrechnungsbetrag) aus Ihrer Monatsabrechnung (Kreditkartenabrechnung) nur in Raten bezahlen.
(falls zutreffend) Verlangte Sicherheiten <i>Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten</i>	Nicht zutreffend.
(falls zutreffend) <i>Zahlungen dienen nicht der unmittelbaren Kapitaltilgung</i>	Nicht zutreffend.

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	11,38 % p.a. variabel Der Sollzinssatz entspricht der Summe aus dem Basiszinssatz (=Referenzzinssatz der Österreichischen Nationalbank) und einem Aufschlag von 12 Prozentpunkten. Er erhöht und vermindert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Basiszinssatz erhöht bzw. vermindert. Die Erhöhung bzw. Senkung erfolgt mit jenem Zeitpunkt, ab dem der neue Wert des Basiszinssatzes wirksam ist (der Wirksamkeitstag wird durch die Österreichischen Nationalbank veröffentlicht). Über die jeweils aktuelle Höhe des Sollzinssatzes sowie über eine erfolgte Änderung des Sollzinssatzes werden Sie jeweils in Ihrer Monatsabrechnung informiert werden. Die Höhe des Basiszinssatzes ist auf der Website www.oenb.at einsehbar.
Effektiver Jahreszins <i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags. Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.</i>	12 % Der Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden gemäß § 27 VKrG und Anhang I zum VKrG folgende Annahmen zu Grunde gelegt: Es wurde angenommen, dass der Sollzinssatz bis zum Ende des Kreditvertrags gilt. Es wurde auch angenommen, dass der Gesamtkreditbetrag in voller Höhe sofort nach Abschluss des Kreditvertrages in Anspruch genommen wird. Da es sich um einen unbefristeten Kreditvertrag handelt, wurde weiters angenommen, dass - der Kredit für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und mit der letzten Zahlung der Saldo und die Zinsen ausgeglichen sind; - der Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme zurückgezahlt wird.
Ist - der Abschluss einer Kreditversicherung oder - die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? <i>Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistung nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.</i>	Nein

Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	
(falls zutreffend) Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.	Nicht zutreffend.
(falls zutreffend) Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. einer Kreditkarte)	Für Ihre Kreditkarte PayLife FLEX müssen Sie kein Entgelt bezahlen. Für den Kredit (die Teilzahlungsmöglichkeit) müssen Sie keine Entgelte bezahlen, sondern nur die Sollzinsen, wenn Sie die Teilzahlungsmöglichkeit in Anspruch nehmen.
(falls zutreffend) Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	Nicht zutreffend.
(falls zutreffend) Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können	Nicht zutreffend.
(falls zutreffend) Verpflichtung zur Zahlung von Notariatsgebühren	Nicht zutreffend.
Kosten bei Zahlungsverzug <i>Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsversteigerung) und die Erlangung eines Kredits erschweren.</i>	Bei Zahlungsverzug müssen Sie weiterhin nur die vereinbarten Sollzinsen bezahlen. Verzugszinsen oder sonstige Entgelte müssen Sie nicht bezahlen. Muss die easybank AG ihre Forderungen betreiben, sind damit Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten verbunden, zu deren Ersatz Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sein können. Ein Zahlungsverzug kann auch zu Ihrer Eintragung in die vom Kreditschutzverband geführte Warnliste führen, wenn Sie dem zugestimmt haben; eine solche Eintragung kann negative Folgen für die Beurteilung Ihrer Bonität haben und die künftige Möglichkeit zur Aufnahme von Krediten erschweren oder verhindern.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Rücktrittsrecht <i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen vom Kreditvertrag zurückzutreten.</i>	Ja
Vorzeitige Rückzahlung <i>Sie haben das Recht, den offenen Betrag jederzeit vorzeitig zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen.</i>	Ja
(falls zutreffend) Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu	Nein
Datenbankabfrage <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auf Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderläuft.</i>	Vor der Kreditvergabe werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes Datenbankabfragen vorgenommen. Sollte das Ergebnis einer Datenbankabfrage Grund dafür sein, dass die easybank AG Ihr Anbot auf Abschluss eines Teilzahlungsvertrages ablehnt, wird Sie die easybank AG unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis dieser Datenbankabfrage informieren.
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf <i>Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.</i>	Ja
(falls zutreffend) Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Nicht zutreffend.

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	Siehe oben (Punkt 1.)
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	Nicht zutreffend.
(falls zutreffend) Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister)	Firmenbuchnummer 150466z; zuständiges Gericht: Handelsgericht Wien
(falls zutreffend) Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (http://www.fma.gv.at)
b) zum Kreditvertrag	
(falls zutreffend) Ausübung des Rücktrittsrechts	<p>Sie haben das Recht, vom Teilzahlungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach dessen Zustandekommen ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Haben Sie dieses Standardformular und den Teilzahlungsvertrag mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen gemäß § 9 VKrG erst später erhalten, beginnt die Frist erst mit deren Zugang zu laufen.</p> <p>Der Rücktritt ist schriftlich in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erklären. Die Absendung der Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist von 14 Tagen ist fristwährend. Die Rücktrittserklärung ist an die unter 1. genannte Adresse zu senden.</p> <p>Nach dem Rücktritt haben Sie unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach dem Absenden der Rücktrittserklärung die Summe der bis zum Rücktritt mit der Kreditkarte getätigten Zahlungen samt Zinsen in der im Kreditvertrag vereinbarten Höhe zu bezahlen.</p> <p>Üben Sie Ihr Rücktrittsrecht aus, gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Teilzahlungsvertrag von der Bank selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit der Bank von einem Dritten erbracht wird.</p> <p>Üben Sie Ihr Rücktrittsrecht aus, beinhaltet Ihre Rücktrittserklärung auch den Rücktritt vom Kreditkartenvertrag.</p>
(falls zutreffend) Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	Österreichisches Recht; dies gilt auch für die vorvertragliche Beziehung.
(falls zutreffend) Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	Vertragssprache ist Deutsch. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, werden wir während der Laufzeit des Teilzahlungsvertrags in deutscher Sprache mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren und Zugang dazu	Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Teilzahlungsvertrag können Sie die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, kontaktieren. Sie haben die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter der Beifügung der notwendigen Unterlagen, Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.
(*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers	

EU Standardblatt Fassung August 2018

Informationen über Referenzwerte

Name des Referenzwertes: Basiszinssatz

Administrator des Referenzwerts: Österreichische Nationalbank

Mögliche Auswirkungen des Referenzwertes auf den Karteninhaber:

Der Sollzinssatz ist an die Änderung des Referenzwertes gebunden. Änderungen des Referenzwertes führen zur Änderung (Erhöhung/Senkung) des Sollzinssatzes; dies nach Maßgabe der unter Punkt 3 des Standardformulars „Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“ enthaltenen Zinsgleitklausel. Die Änderung des Sollzinssatzes erfolgt gleichzeitig mit der Änderung des Basiszinssatzes.